

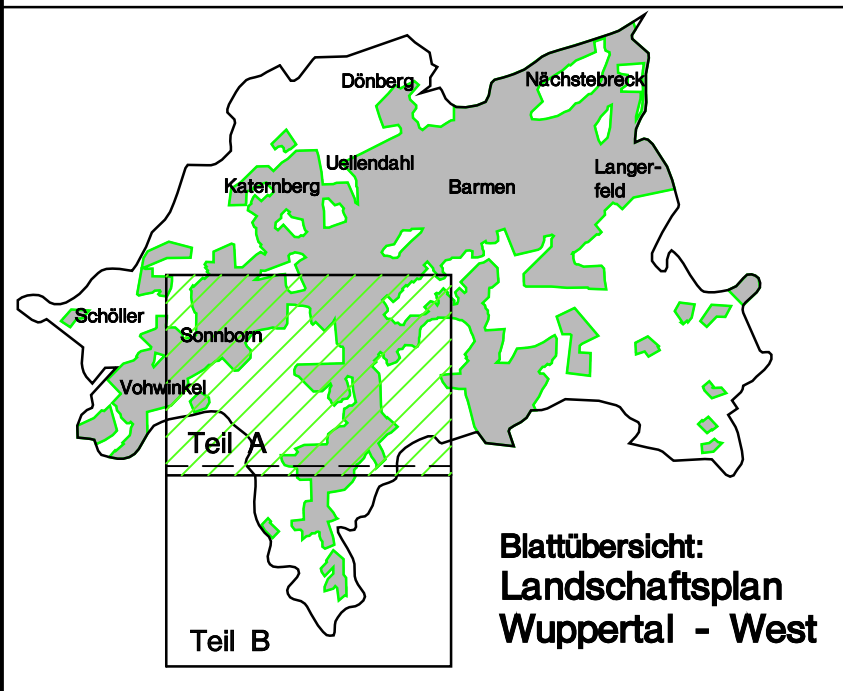


Landschaftsplan Wuppertal-West

Gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005

Kartengrundlage: Maßstab 1:10000
Deutsche Grundkarte

Festsetzungskarte
Teil A



Rechtsgrundlagen
Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAngG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S.808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 bilden die Rechtsgrundlagen.
Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich
Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art gem. §34 BauGB. Eine Beurteilung erfolgt in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §§12 bzw. 34(4) Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit unzulässig.

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§19 bis 23 LG NRW)**
 - Naturschutzgebiet (Ordnungsnummern 2.2.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
 - Landschaftsschutzgebiet (Ordnungsnummern 2.3.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
 - Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (2.4.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
 - Naturdenkmale (punktuell oder flächig, 2.6.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
- Zweckbestimmung für Brachflächen (§24 LG NRW)**
 - Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §24 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)
 - Natürliche Entwicklung
 - Pflege
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25 LG NRW)**
 - Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §25 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)
 - 100% Wiederaufforstung mit standortgemäßen Laubbäumen und Kahlschlagverbot über 0,5 ha
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG NRW)**
 - Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §26 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Quelle / Bachlauf
 - Naturschutzgebiet (Nachrichtliche Darstellung der Festsetzung der Städte Solingen und Remscheid. Sie ist nicht Bestandteil dieser Festsetzungskarte.)

Die räumliche Abgrenzung der temporär festgesetzten Schutzgebiete ergibt sich aus der Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 in der Entwicklungskarte.

